

**Änderung der Satzung des Landkreises Ravensburg über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung)**

aufgrund von

- § 3 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung-LKrO),
- §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 Satz 1 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG)
- §§ 2 Abs. 1 bis 4, 13 Abs. 1 und 3, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Kreistag des Landkreises Ravensburg am 17.12.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Ravensburg über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung) vom 15.10.2015 beschlossen.

**§ 1**

In § 24 Abs. 5 wird die Angabe „(§ 7 Abs. 5)“ nach den Worten „von hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfällen“ ersetzt durch die Angabe „(§ 5 Abs. 5)“.

**§ 2**

§ 25 erhält folgende Fassung:

**„§ 25**

**Gebühren bei der Selbstanlieferung von Abfällen**

- (1) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen werden die Gebühren nach dem Gewicht der angelieferten Abfälle bemessen. Sie betragen bei der Anlieferung von

Nr. 1	thermisch behandelbaren Abfällen (Siedlungsabfällen, sonstigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, Sperrmüll, sonstigen Abfällen, die nachfolgend nicht genannt sind)	125,60 €/Mg
Nr. 2	thermisch nicht behandelbaren Abfällen (Bauschutt, sonstigen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, verunreinigtem Bodenaushub, Flachglas)	60,80 €/Mg
Nr. 3	Altfenstern	289,10 €/Mg
Nr. 4	Asbestabfall aus dem Entsorgungsgebiet des Landkreises Ravensburg	108,40 €/Mg
Nr. 5	Asbestabfall, der nicht im Entsorgungsgebiet des Landkreises Ravensburg angefallen ist	108,40 €/Mg
Nr. 6	Dämmmaterial aus gefährlichen Stoffen	560,50 €/Mg
Nr. 7	Grünabfällen, soweit nicht nach Abs. 7 gebührenfrei	77,60 €/Mg

Für die Selbstanlieferung von Abfällen nach § 9 Abs. 2 Abfallwirtschafts-  
satzung werden keine Gebühren erhoben.

- (2) Bei Anlieferung der in Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Abfälle mit Nettogewichten unterhalb der Mindestlasten der Waagen (200 kg) (Klein- und Kleinstmengen) werden Pauschalgebühren erhoben. Sie betragen

Nr. 1	bei thermisch behandelbaren Abfällen gem. Abs. 1 Nr. 1:	
	a) bei Abfallanlieferungen von 0 kg bis 40 kg (Kleinstmenge)	10,00 €
	b) bei Abfallanlieferungen von mehr als 40 kg bis ca. 100 kg	17,00 €
	c) bei Abfallanlieferungen von mehr als 100 kg bis ca. 200 kg	30,00 €
Nr. 2	bei thermisch nicht behandelbaren Abfällen gem. Abs. 1 Nr. 2:	
	a) bei Abfallanlieferungen bis zu 10 l (Kleinstmenge)	6,00 €
	b) bei Abfallanlieferungen von mehr als 10 l bis ca. 100 kg	8,00 €
	c) bei Abfallanlieferungen von mehr als 100 kg bis ca. 200 kg	13,00 €

Das Gewicht für die Erhebung der Pauschalgebühr kann mit Hilfe einer Verwiegung geschätzt werden. Bei Anlieferung einer Abfallmenge von mehr als 200 kg werden die Gebühren nach dem verwogenen Gewicht erhoben.

- (3) Werden verschiedene Abfallarten gemischt angeliefert oder können die angelieferten überlassungspflichtigen Abfälle nicht eindeutig einer Abfallart zugeordnet werden, wird für die gesamte Anlieferung die jeweils höchste Benutzungsgebühr der angelieferten Abfallarten gegebenenfalls zuzüglich der Kosten für den erhöhten Entsorgungsaufwand erhoben.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von Altreifen wird nach der Größe der angelieferten Reifen und der Stückzahl bemessen. Die Gebühren betragen für

Nr. 1	Pkw-Altreifen und Moped/Motorradreifen	3,40 €/Stück
Nr. 2	Lkw-/Mehrzweck-Altreifen	8,60 €/Stück

- (5) Die errechnete Gebühr wird nach den Regeln der kaufmännischen Auf- und Abrundung auf volle 10 Cent auf- oder abgerundet. Die Pauschalgebühren nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind auf volle €-Beträge nach unten abgerundet.
- (6) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, weil zum Beispiel eine Zwischenlagerung oder Wiederbeladung erforderlich ist, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Diese Zuschläge betragen für zusätzlichen Personaleinsatz 45,00 €/je angefangene Arbeitsstunde und für zusätzlichen Maschineneinsatz 59,00 €/je angefangene Stunde. Für die Entladung von Asbest, der in Bigbags angeliefert wird, wird eine Entladegebühr in Höhe von 98,15 €/Std. erhoben. Für eine zusätzliche Verwiegung von Abfällen wird eine Wiegegebühr von 4,40 € pro Verwiegung erhoben.
- (7) Die Anlieferung von bis zu 2 m<sup>3</sup> oder bis zu 100 kg Sperrmüll ist gebührenfrei, wenn bei der Anlieferung ein Sperrmüllgutschein für das entsprechende Kalenderjahr abgegeben wird. Für die Anlieferung von Grünabfäll-

len (§ 5 Abs. 7) aus privaten Haushaltungen bis zu 2 m<sup>3</sup> pro Tag unter Vorlage einer nicht entwerteten Grüngutkarte wird keine Gebühr erhoben.“

### **§ 3**

(1) § 27 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Jahresgebühren nach § 24 Abs. 2 und Abs. 6 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.“

(2) § 27 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Endet das Benutzungsverhältnis im Laufe eines Jahres, wird für jeden vollen Monat 1/12 der Jahresgebühren nach § 24 Abs. 2; Abs. 6 und Abs: 7 erstattet.“

(3) § 27 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Leerungsgebühren nach § 24 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 und nach § 24 Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.“

(4) § 27 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Jahresleerungsgebühren nach § 24 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 und nach § 24 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.“

(5) In § 27 Abs. 6 wird die Angabe „§ 24 Abs. 7 Nr. 3“ nach den Worten „für die Sonderbänderolen“ ersetzt durch die Angabe: „(§ 24 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 und Abs. 7 Satz 3 Nr. 3)“.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

### **Hinweis**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der LKO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Ravensburg (Landratsamt Ravensburg, Friedenstraße 6, 88212 Ravensburg) geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder der anderen Rechtsvorschriften des Landkreises Ravensburg verletzt worden sind.

Auch nach Ablauf der Jahresfrist kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften von jedermann gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden, wenn der Landrat dem Satzungsbeschluss nach § 41 LKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landkreis Ravensburg und der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ravensburg, den 17.12.2015

Harald Sievers  
Landrat